

ZFA Gesellenprüfung	3329 Buchbinder Verordnung vom 20. Mai 2011
Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen gemäß § 34 HwO	

Hinweise für die Kammer und den Prüfungsausschuss

Jeder Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Prüfungsbereich 1: Buchbinderische Fertigung (Praktische Prüfung – 7 Stunden)

- 1 1 Hinweisblatt „Situatives Fachgespräch“*
- 1.1 1 Arbeitsblatt Protokollierung „Situatives Fachgespräch“*
- 2 1 Bewertungsbogen Praxis*
- 3 1 Ausführungs- und Zeitbescheinigung
- 4 1 Aufgabenblatt „Arbeitsaufgabe mit praxisüblicher Dokumentation“
- 4.1 1 Arbeitsblatt „Planung“ (Anlage 1)
- 4.2 1 Arbeitsblatt „Dokumentation“ (Anlage 2)

2. Prüfungsbereiche 2–4 (Schriftliche Prüfung – 5 Stunden)

- 1 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 2 „Auftragsplanung und Kommunikation“**
- 2 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 3 „Fertigungstechniken und buchbinderische Gestaltung“**
- 2.1 1 Markierungsbogen
- 3 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 4 „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- 3.1 1 Markierungsbogen

* Diese Unterlagen sind **nur** für den Prüfungsausschuss bestimmt.

Sollten Sie einen Bewertungsbogen mit allen Prüfungsbereichen (Praxis und Theorie) benötigen, können Sie diesen auf unserer Website herunterladen: www.zfamedien.de/intern/Kammern
Außerdem erhält der Prüfungsausschuss Lösungsblätter zu den Prüfungsbereichen 2 und 3 und zur Wirtschafts- und Sozialkunde. Diese Lösungsblätter sind dem Lösungsheft zu entnehmen.
Darüber hinaus ist zum Prüfungsbereich 3 eine Lösungsschablone beigelegt.

** Ein Taschenrechner wird vorausgesetzt.

Prüfungsbereich 1: Buchbinderische Fertigung

Zu beachten ist:

Das Herstellen eines Produkts erfolgt in manueller oder maschineller Fertigung entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten W2-Qualifikation. Die W2-Qualifikationen bestimmen die konkrete Arbeitsaufgabe für Einzel- und Sonderfertigung oder Maschinelle Fertigung.

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass eine W1-Qualifikation nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1 zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass der Prüfling seine vom Ausbildungsbetrieb festgelegten W1-Qualifikationen dem Ausschuss mitteilt (siehe Aufgabenblatt). Bei der Bewertung sollte eine W1-Qualifikation integrativ berücksichtigt werden. Welche zu berücksichtigen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.

Die Auswahl der zu prüfenden Maschinen nimmt der Prüfungsausschuss vor. Dies stimmt er mit dem Ausbildungsbetrieb ab. Die Aufgabenstellung der Arbeitsaufgabe darf dem Prüfling erst am Prüfungstag bekannt gegeben werden. Das benötigte Material kann der Prüfungsausschuss vorab mit dem Ausbildungsbetrieb/Prüfling abstimmen.

Belegexemplare:

Erfahrungsgemäß hängt die notwendige Anzahl der Belegexemplare von dem jeweiligen Produkt ab. Die Anzahl legt der Prüfungsausschuss fest.

Planung/Dokumentation:

Hier ist keine Form vorgeschrieben. Allerdings sollte der Umfang beschränkt werden, weshalb Formblätter erarbeitet wurden, die ggf. noch ergänzt werden können.

Situatives Fachgespräch:

Beachten Sie dazu das beigelegte Merkblatt. Ein Arbeitsblatt für die stichwortartige Protokollierung liegt bei.

Bitte wenden!

Zeitvorgaben:

Die Prüfungszeit der praktischen Prüfung beträgt insgesamt sieben Stunden. Da das situative Fachgespräch während der Prüfungszeit durchgeführt wird, ist kein Zeitabzug oder Zuschlag erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass Wartezeiten und unvorhergesehene Ausfallzeiten nicht zur Prüfungszeit gehören.

Bewertung:

Bei der Bewertung sind neben dem Endprodukt auch die Vorgehensweise zur Herstellung des Produkts und die Einstellung an den jeweiligen Maschinen unter Berücksichtigung der technischen Produktions- und Abfolgemöglichkeiten zu berücksichtigen.

Erfahrungsberichte aus den örtlichen Prüfungsausschüssen an den ZFA sind erwünscht und hilfreich für die zukünftigen Prüfungen.

Prüfungsinstrument Arbeitsaufgabe:

Eine Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom ZFA entwickelten berufstypischen praktischen Aufgabenstellung, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und dem Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Darüber hinaus werden die Arbeitsergebnisse und die Vorgehensweise bewertet. Grundlage der Gesamtbewertung in diesem Prüfungsbereich sind die Beobachtung der Durchführung, die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses und die Dokumentation, welche Ausführungen zur Arbeitsweise, zum Produkt sowie eine Beschreibung der Rahmenbedingungen enthalten soll sowie das Ergebnis des situativen Fachgesprächs.